

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Erhaltung für das Gebiet der "Planzonen I und II" (Erhaltungssatzung) in der seit 13.10.2005 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Erhaltung für das Gebiet der "Planzonen I und II" (Erhaltungssatzung) vom 30.03.1992, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 17/1992 am 09.09.1992;
2. die Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Pirna vom 16.03.1999, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 8/1999 am 28.04.1999;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Pirna vom 13.09.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2005 am 12.10.2005.

### **Satzung der Stadt Pirna über die Erhaltung für das Gebiet der "Planzonen I und II" (Erhaltungssatzung)**

**Vom 30.03.1992**

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) und des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; ber. BGBl. 1998 I S. 173) hat der Stadtrat der Stadt Pirna am 16.03.1999 folgende Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Pirna beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Planzonen I und II, das in dem als Anlage beigefügten Plan vom 08.06.2005 umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen alle Abbrüche, Errichtungen, Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

#### **§ 3 Nutzungsfestlegung**

Der Anteil der gewerblichen Nutzung in vorhandenen Wohngebäuden darf 50 % der Gesamtgeschossfläche nicht überschreiten; Ausnahmeregelungen werden entsprechend der Hauptsatzung entschieden.

#### **§ 4 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

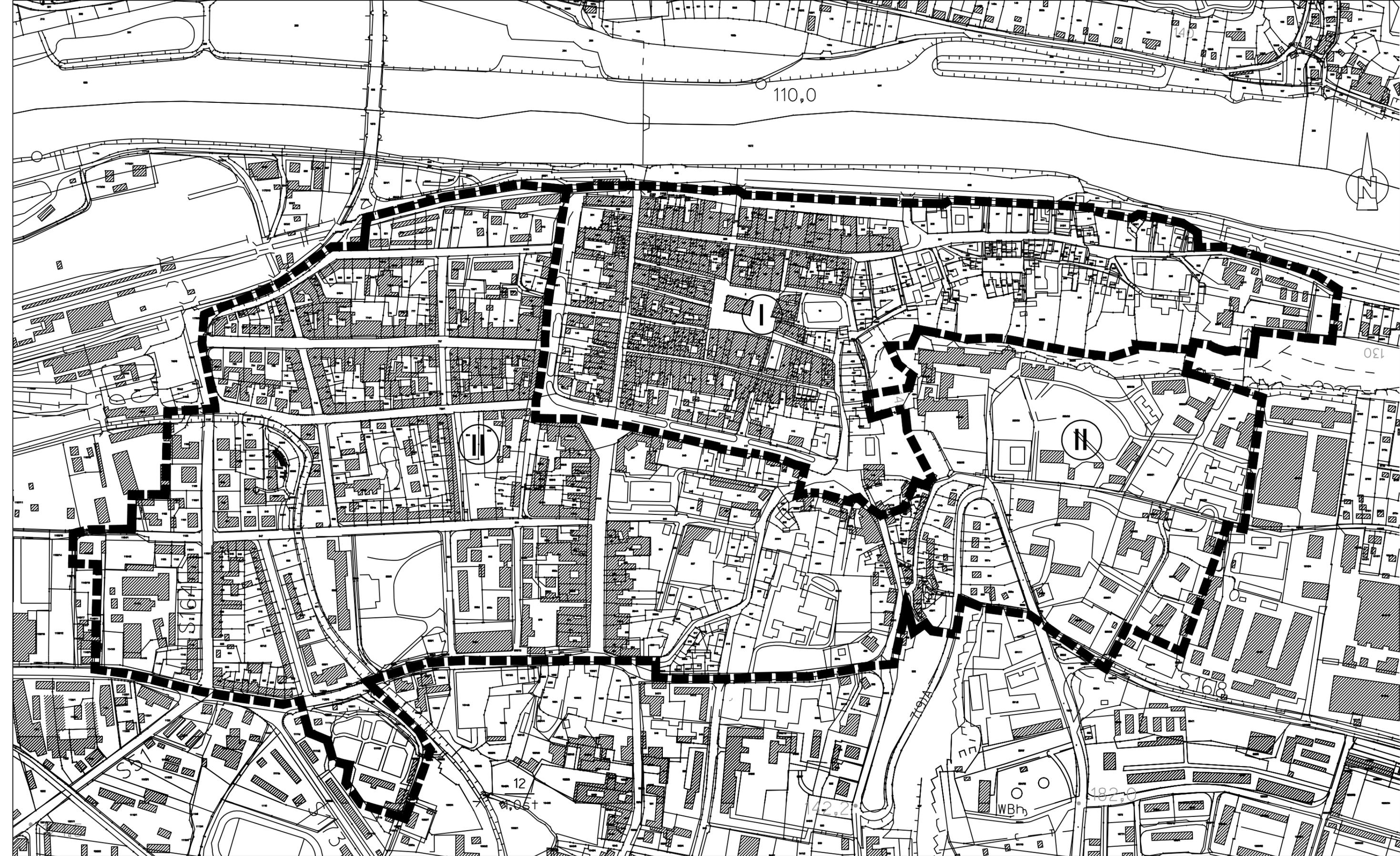
#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die im Pirnaer Amtsblatt Nr. 11/91 veröffentlichte Erhaltungssatzung ist ungültig.

Pirna, 19.08.1992

Bohrig  
Bürgermeister

Anlage  
Plan zum Geltungsbereich der Erhaltungssatzung



## Stadt Pirna

Geltungsbereiche der Erhaltungssatzung in den

Planzonen I und II

Februar 1992  
zuletzt geändert: Dez. 2006  
gez.: Januar 2007

Maßstab i.O. 1 : 5000